

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

13 (16.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 13

Karlsruhe, den 16. Februar

1923

Inhalt:

- Nr. 82. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. | Nr. 83. Einstellung des Sonntagsverkehrs auf Privatbahnen.
 Nr. 84. Instandsetzung der Schadwagen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 82. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. (A 8. Zb 100.)

I. Zu Verfügung Nr. 298 im Amtsblatt Nr. 59 von 1922 und Nr. 406 im Amtsblatt Nr. 78 von 1922.

1. Gemäß Beschluß des Verbands der Reichsbahnarbeiterpensionskassen in der Verbandsversammlung am 11. und 12. Januar d. J. und mit Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhalten diejenigen ehemaligen Mitglieder der Abteilung B, die bis zum 31. Juli 1922 invalidiert worden sind, sowie die Hinterbliebenen der bis zum 31. Juli 1922 invalidierten oder verstorbenen Mitglieder (Altrentner) zu ihren bisherigen Renten aus Abteilung B an Stelle der mit Verfügung Nr. 406 im Amtsblatt Nr. 78 von 1922 bekanntgegebenen Teuerungszulagen mit Rückwirkung vom 1. Januar 1923 neue erhöhte Zulagen aus Mitteln der Abteilung B.

Die Zulagen betragen für

- a) jeden Empfänger einer Invalidenzulage (Zulage) 81000 M jährlich oder 6750 M monatlich; hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhält er (wie seither) für jedes dieser Kinder eine Kinderzulage von 876 M jährlich oder 73 M monatlich;
- b) jede Empfängerin einer Witwenzulage (Witwengeld) 40500 M jährlich oder 3375 M monatlich;
- c) jeden Empfänger einer Vollwaisenzulage (Waisengeld) 27000 M jährlich oder 2250 M monatlich;
- d) jeden Empfänger einer Halbwaisenzulage (Waisengeld) 20250 M jährlich oder aufgerundet 1688 M monatlich.

2. Die neuen Sätze gelten, wie bereits erwähnt, vom 1. Januar 1923 an. Die für die Monate Januar und Februar nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen sollen zusammen mittels einer besonderen Zahlungsliste, wozu der seitherige Vordruck für Teuerungszulagen zu verwenden ist, ausgezahlt und in der üblichen Weise der Eisenbahnhauptkasse für Rechnung der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse aufgerechnet werden. Ein Vorschuß ist hierbei nicht einzubehalten; es bewendet hierwegen bei der Verfügung Nr. 364 im Amtsblatt Nr. 70 vom 20. Oktober v. J. Der Unterschiedsbetrag zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen beläuft sich bei dem Empfänger einer Invalidenzulage auf $(6750 \text{ M} - 1500 \text{ M} =) 5250 \text{ M}$, bei der Empfängerin einer Witwenzulage auf $(3375 \text{ M} - 750 \text{ M} =) 2625 \text{ M}$, bei dem Empfänger einer Vollwaisenzulage auf $(2250 \text{ M} - 500 \text{ M} =) 1750 \text{ M}$ und bei dem Empfänger einer Halbwaisenzulage auf $(1688 \text{ M} - 375 \text{ M} =) 1313 \text{ M}$. Für Januar und Februar ist also der entsprechende doppelte Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

3. Die Stationskassen haben die Zahlungslisten für die Nachzahlung sofort aufzustellen und die Bezüge alsbald auszuzahlen.

4. Vom 1. März 1923 an sind die neuen Zulagen allmonatlich im voraus zu zahlen.

5. Die Neurentner, das sind diejenigen Rentner, bei denen der Versicherungsfall (Invaliddität) erst seit dem 1. August 1922 eingetreten ist, sowie die Hinterbliebenen von Neurentnern oder von solchen Mitgliedern, die seit dem 1. August 1922 verstorben sind, erhalten statt des bisherigen Teuerungszuschlags von 1000 vom Hundert der Grundrente einen solchen von 4500 vom Hundert der Grundrente. Beispielsweise erhält ein Zulagenempfänger (Neurentner) bei 5 bis 10 Mitgliedschaftsjahren zu der Grundrente von 1800 M einen Teuerungszuschlag von 4500 vom Hundert der Grundrente = 81000 M, zusammen 82800 M. Da die Grundrente für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 60 M steigt, so erhöht sich auch der Teuerungszuschlag für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 2700 M.

Eine Witwenzulagenempfängerin (Neurentnerin) erhält bei 5 bis 10 Mitgliedschaftsjahren zu der Grundrente von 900 M einen Teuerungszuschlag von 4500 vom Hundert der Grundrente = 40500 M, zusammen also 41400 M. Da hier die Grundrente für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 30 M steigt, so steigt auch der Teuerungszuschlag für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 1350 M.

Halbwaisen (Neurentner) erhalten als Teuerungszuschlag die Hälfte, Vollwaisen (Neurentner) zwei Drittel des Teuerungszuschlags zur Witwenzulage oder anders ausgedrückt 4500 vom Hundert der Waisenzulage. § 64 Ziffer 1 der Satzung wird für die Neurentner mit Wirkung vom 1. August 1922 dahin abgeändert werden, daß die Waisenzulage für Halbwaisen die Hälfte (seither ein Drittel), für Vollwaisen zwei Drittel (seither die Hälfte) der Witwenzulage beträgt.

6. Die Höhe der neuen Teuerungszuschläge der Neurentner wird den Stationskassen vom Kassenvorstand in jedem einzelnen Fall besonders mitgeteilt. Die Neurentner erhalten also, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die in Ziffer 1 festgelegten Zulagen nicht. Wer Neurentner ist, ist in den Anweisungen an die Stationskassen über Zahlung der Renten ersichtlich gemacht. In Zweifelsfällen hat sich die Stationskasse mit dem Kassenvorstand gegebenenfalls durch Fernsprecher (Anruf 750) in Verbindung zu setzen. In den Zahlungslisten sind die Alt- und die Neurentner getrennt voneinander durch entsprechende Überschrift aufzuführen.

7. Die auf Schweizergebiet wohnenden Rentenempfänger, denen ihre Renten in Frankenwährung ausgezahlt werden, erhalten an Stelle der bisherigen Teuerungszulagen, die wie die Renten seither zum Kurs 100 Mark = 13 Franken gezahlt wurden, mit Wirkung vom 1. März 1923 ebenfalls die neuen Teuerungszulagen, und zwar wie die Renten zum Kurs 100 Mark = 0,70 Franken. Der Unterschied zwischen den bisherigen und den neuen Frankenbeträgen aus Renten und Teuerungszulagen wird als Sonderrente weitergezahlt. Im übrigen wird auf die Verfügungen des Kassenvorstandes an die Stationskassen auf Schweizergebiet vom 22. Januar l. J. Nr. P.R. 49/10 und vom 27. Januar l. J. Nr. P.R. 49/9 verwiesen.

Keine Beilage.

8. Die Erhöhung der Teuerungszulagen der Altrentner und der Teuerungszuschläge der Neurentner macht eine Erhöhung der Beiträge notwendig.

An Beiträgen werden vom 1. Januar 1923 an wöchentlich erhoben:

	Klasse I			Klasse II		
	Arbeitgeber <i>M</i>	Versicherte <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>	Arbeitgeber <i>M</i>	Versicherte <i>M</i>	Zusammen <i>M</i>
Grundbeitrag	8	4	12	6	3	9
Grundrententeuerungsbetrag . .	60	30	90	40	20	60
Altrentnerteuerungsbetrag . . .	90	45	135	72	36	108
Zusammen	158	79	237	118	59	177

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

1. Die neuen Beiträge sind mit Rückwirkung vom Montag, den 1. Januar 1923, zu erheben; es ist also der Unterschiedsbetrag für den Monat Januar in dem Monatsabschnitt Februar der Beitragsliste nachzuerheben.

2. Von einem beitragspflichtigen Kassenmitglied der Abteilung B sind nunmehr für die Beitragswoche zu erheben:
in Mitgliederklasse I = 79 *M*, in Mitgliederklasse II = 59 *M*.

Diese Beitragsätze gelten auch für die auf Schweizer Gebiet wohnenden Kassenmitglieder und sind von diesen zu dem derzeitig gültigen Umrechnungskurs (100 *M* = 0,70 Frs.) zu erheben.

3. Bei der Aufstellung der Beitragslisten für den Monat Februar haben die Dienststellen in Spalte 5 der Beitragslisten die zuletzt gültigen Beitragsätze zu durchstreichen und die neuen deutlich einzusetzen.

4. Die für den Monat Januar nachzuerhebenden Beiträge sind in der zurzeit nicht benötigten Spalte 11 (Arbeitslosenversicherung) des Monatsabschnitts für Februar besonders vorzutragen; in der Beitragsliste ist der Kopf oben entsprechend handschriftlich abzuändern (Abteilung B, Nachtrag Januar); in Spalte 10 des Monatsabschnittes Februar haben nur die laufenden Februarbeiträge (4 Beitragswochen), also der Betrag von

316 *M* in Mitgliederklasse I, 236 *M* in Mitgliederklasse II

zu erscheinen, sofern nicht Kürzungen wegen Krankheit, Ein- oder Austritt u.dgl., vorzunehmen sind.

5. Der für den Monat Januar nachzuerhebende Beitrag (5 Beitragswochen) beläuft sich bei einem beitragspflichtigen Kassenmitglied

in Mitgliederklasse I auf wöchentlich (79 *M* — 21 *M*) = 58 *M*, in Mitgliederklasse II auf wöchentlich (59 *M* — 16 *M*) = 43 *M*.

Es sind also für den Monat Januar, falls keine Beitragswochen infolge Krankheit oder Eintritt erst im Laufe dieses Monats ausfallen, von einem Mitglied in

Mitgliederklasse I der Betrag von (5 × 58 *M*) = 290 *M*, in Mitgliederklasse II der Betrag von (5 × 43 *M*) = 215 *M* noch zu erheben. War das Mitglied im Monat Januar beispielsweise zwei volle Wochen krank, so sind von einem Mitglied in

Mitgliederklasse I (3 × 58 *M*) = 174 *M*, in Mitgliederklasse II (3 × 43 *M*) = 129 *M*

nachzuerheben. Ist etwa ein Mitglied im Monat Januar von Mitgliederklasse II in die Klasse I übergetreten, so sind die vorstehenden Bestimmungen bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages sinngemäß anzuwenden.

6. In der Zusammenstellung der Beitragsliste ist die in Spalte 11 sich ergebende Schlusssumme derjenigen in Spalte 10 zuzuschlagen.

7. Solange die freiwillig versicherten Kassenmitglieder keine Erklärung gemäß I B Ziffer 11 vorletzter Absatz der Verfügung 325 im Amtsblatt Nr. 63 vom 26. September v. J. abgeben, haben sie vom Monat Januar 1923 ab die früheren vollen vor dem 7. August 1922 gültigen Beiträge (vgl. II b Ziffer 8 dieser Verfügung, meistens handelt es sich um die frühere Lohnklasse XV = 3,90

wöchentlich) und dazu den Teuerungszuschlag von

135 *M* in Mitgliederklasse I (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlages von 30 *M*),
108 *M* in Mitgliederklasse II (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlages von 24 *M*)

wöchentlich zu entrichten.

In der Beitragsliste sind im Monatsabschnitt für Februar hiernach zu verrechnen:

in Spalte 10: die laufenden Beiträge für Februar — wie bisher — nebst dem Teuerungszuschlag von

(4 × 135 *M*) = 540 *M* in Mitgliederklasse I, (4 × 108 *M*) = 432 *M* in Mitgliederklasse II;

in Spalte 11: für Monat Januar nachzuerrechnen der Teuerungszuschlagunterschied

von (675 *M* — 150 *M* [bezahlt]) = 525 *M* in Mitgliederklasse I, von (540 *M* — 120 *M* [bezahlt]) = 420 *M* in Mitgliederklasse II

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 83. Einstellung des Sonntagsverkehrs auf Privatbahnen.

(B 19. Bb 83)

Auf folgenden Nebenbahnstrecken wird der Betrieb an Sonntagen bis auf weiteres völlig eingestellt:

Neckarbischofsheim—Hüffenhardt; Kaiserstuhlbahn; Mosbach—Mudau; Dregtalbahn; Zell—Tobtnauer Bahn.

Nr. 84. Instandsetzung der Schadwagen.

(B 21. M 89. Nr. 1049)

Zu Verfügung Nr. 277 im Amtsblatt Nr. 56 vom 26. August 1922.

Die Bahnhöfe und Bahnbetriebswerke, die bisher die Meldungen über Schadwagen an die Werkstätteinspektion Offenburg gesandt haben, schicken ihre Meldungen bis auf weiteres jeden Samstag an das Maschinentechnische Büro der Reichsbahndirektion.

Das unterstellte Personal ist zu unterweisen.